

Hygieneplan Corona

Schwabschule

**Grundschule mit Betreuung
durch das Schülerhaus
Stuttgart**

Hygieneplan der Schwabschule Stuttgart

für die aktuelle Sondersituation während der Corona-Pandemie

Herausgegeben von der Schulleitung der Schwabschule

Stand: 07.05.2020 / aktualisiert: 20.10.2020

Schwabschule Stuttgart
Bebelstraße 17, 70176 Stuttgart
Telefon: 0711 21660260

Schulleiterin: Frau Elisabeth Tull
Stv. Schulleiterin: N.N.

Dieser Hygieneplan richtet sich nach den folgenden Vorgaben:

- Corona Pandemie - Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Stand: 22.04.2020
- Musterhygieneplan für Schulen, Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg
- Schutzhinweise für Schulen während der Corona-Pandemie, Unfallkasse Baden-Württemberg
- Hinweise für die Durchführung von Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltungen, ab dem 14.09.2020
- Hinweise für die Durchführung von Musikunterricht und außerunterrichtlichen Musikveranstaltungen, ab dem 14.09.2020
- Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen, Stand: 31.08.2020
- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung –CoronaVO), Vom 23. Juni 2020 (in der ab 19. Oktober2020 gültigen Fassung)

INHALT

Vorbemerkung

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sportunterricht
6. Infektionsschutz beim Musikunterricht
7. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf (Risikogruppen)
8. Wegeführung
9. Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen
10. Meldepflicht
11. Allgemeines

VORBEMERKUNG

Die Schwabschule ist darauf bedacht, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Kollegium und alle am Schulleben beteiligte Menschen gesundheitlich so gut wie möglich geschützt werden.

Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienisch epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten zu sichern. Es ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen. Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschafts-Einrichtungen bzw. deren Leitungen und Bedienstete, insbesondere aus den §§ 33 bis 36 Infektionsschutzgesetz (zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschafts-Einrichtungen).

Der nachfolgende Hygieneplan Corona entspricht § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, wonach Gemeinschaftseinrichtungen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen müssen. Alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen und Schüler mit ihren Eltern und alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise des Gesundheitsamtes, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Diese wichtigen Regeln im Schulablauf gelten:

1. Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Personen haben untereinander einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Zu den und zwischen den Schüler*innen gilt das Abstandsgebot nicht.

2. Jeder Schüler, jede Schülerin geht mit der entsprechenden Lehrkraft zügig in den zugewiesenen Klassenraum. Aufenthalt auf den Fluren, auf dem Pausenhof und vor dem Schulgelände in Gruppen ist untersagt.

Weitere Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben und umgehend von der Schule abmelden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch

a) Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben

und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Treppengeländer möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) ist von den Lehrkräften und sonstigen anwesenden Personen zu tragen.

Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

- **Lautieren:** z.B. beim Leselernprozess oder im Fremdsprachenunterricht: Die Lehrkraft kann zu Demonstrationszwecken die Maske hierfür abnehmen, der Mindestabstand ist aber dabei unbedingt einzuhalten.

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zwischen den Erwachsenen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.

- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUME, FACHÄUME, AUFENTHALTSÄUME, VERWALTUNGSAUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mehrmals täglich, Unterrichtsäume mindestens alle 20 Minuten für drei bis fünf Minuten durch das Öffnen der Fenster stoß zu lüften. In den Pausen werden die Klassenzimmer quer gelüftet.

Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich mit tensidhaltigen Reinigungsmitteln gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur ein-

zelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Hierzu werden „Toilettenampeln“ angebracht, an die bei Nutzung der Toilette eine Wäscheklammer gehängt wird.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

In den Pausen befindet sich jeweils nur eine Klassenstufe auf dem Pausenhof. Die anderen Klassenstufen verbringen die Pause im Klassenzimmer. Die Zuteilung ist über den Pausenplan geregelt. (Klassenstufen 1 und 2: Pausenhof Villa Elisa; Klassenstufen 3 und 4: Großer Pausenhof)

Die Lehrkräfte müssen auch im Lehrerzimmer, der Teeküche und den Vorbereitungsräumen Abstand halten.

5. INFektionSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT

- Der Sportunterricht findet auf Basis der Stundentafel statt. Es findet keine Durchmischung statt, die Bildung von klassenübergreifenden Gruppen innerhalb der Klassenstufe ist jedoch z.B. im Vertretungsfall zulässig. Eine Klasse / Jahrgangsstufe ist für die Dauer des Sportunterrichts die Sportstätte zur alleinigen Nutzung zugewiesen.
- Für die Schüler*innen untereinander gilt kein Abstandsgebot, jedoch zu anderen Nutzern. Lehrkräfte und andere Personen haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten.
- Kontaktsportarten sind nicht erlaubt.
- Lehrkräfte dürfen, mit einer Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- und Hilfestellung geben.
- In Umkleieräumen darf sich gleichzeitig immer nur eine Klasse / Klassenstufe befinden. Durch regelmäßiges Öffnen der Fenster ist für einen Luftaustausch zu sorgen.
- Es ist vor und nach dem Sportunterricht auf eine gründliche Handhygiene zu achten.
- Gründliche Handhygiene reicht für den Einsatz von Bällen aus.

- Andere Sport- und Trainingsgeräte müssen mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt werden (Desinfektionsmittel ist nicht nötig)

6. INFektionSSCHUTZ BEIM MUSIKUNTERRICHT

- Der Unterricht im Fach Musik findet auf Basis der Studentafel statt. Es ist zu gewährleisten, dass im Musikunterricht mit Gesang ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten wird und keine Personen im direkten Luftstrom anderer Personen stehen.
- Bei der Benutzung von Klasseninstrumenten ist darauf zu achten, dass vor und nach dem Unterricht die Hände gründlich gewaschen werden.
- Von den Schüler*innen sowie der Lehrkraft verwendete Instrumente und Schlägel müssen vor Weitergabe an eine andere Person mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt werden.
- Musikarbeitsgruppen (wie die Flöten-AG oder die Bläser-AG) können klassenbezogen oder klassenstufenbezogen stattfinden. Beim Einsatz von Blasinstrumenten ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu gewährleisten.

7. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html). Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen)
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Diese Personengruppen benötigen einen besonderen Schutz und sind vom Präsenzunterricht entbunden und kommen anderen Aufgaben nach. Entsprechendes gilt für Schwangere. Wenn eine schwangere Lehrkraft während der Pandemie freiwillig unterrichten will, muss sie eine schriftliche Erklärung vorlegen (eine Beratung mit dem behandelnden Arzt ist zu empfehlen; der Einsatz unterliegt der Fürsorgepflicht der Schulleitung).

Personen über 60 Jahre können sich mit medizinischem Gutachten vom Präsenzunterricht befreien lassen.

Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoe erhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.

Schülerinnen und Schülern, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, können zuhause bleiben und durch Fernunterricht versorgt werden. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

Soweit der Unterricht für einzelne Schüler*innen oder für die ganze Klasse oder Lerngruppe nicht in der Präsenz stattfinden kann, findet Fernunterricht statt. Die Teilnahme am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht.

8. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen. Die Kinder werden vor Unterrichtsbeginn und jeweils nach der Pause vor dem Schulgebäude bzw. auf dem Pausenhof abgeholt um geordnetes Laufen zu gewährleisten.

Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

9. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Besprechungen und Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

10. AUSSERUNTERRICHTLICHE VERANSTALTUNGEN

- Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind bis zum 1. Februar 2021 untersagt.
- Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen sind zulässig, finden diese außerhalb der Räume und Plätze der Schule statt, gilt die Klassenstärke als Obergrenze für die Personenzahl. Es sind die Hygieneanforderungen einzuhalten und zu externen Partnern sind die Abstandsregeln einzuhalten.
- Der Unterricht sowie außerunterrichtliche Angebote und Veranstaltungen sind so zu organisieren, dass die Anzahl der Kontaktpersonen möglichst gering gehalten wird.
-

11. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen an der Schule dem Gesundheitsamt zu melden.